

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Beantwortung der Interpellation <u>2013-191</u> von Georges Thüring, SVP-Fraktion: Ist ein Fall "Marie" im Baselbiet auch möglich? Titel:

20. August 2013 Datum:

2013-191 Nummer:

Bemerkungen: **Verlauf dieses Geschäfts** 

- Übersicht Geschäfte des Landrats Links:

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft



2013-191

# Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

# Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. <u>2013-191</u> von Georges Thüring, SVP-Fraktion: Ist ein Fall "Marie" im Baselbiet auch möglich?

Vom 20. August 2013

Am 30. Mai 2013 reichte Georges Thüring die Interpellation betreffend 'Ist ein Fall " Marie" im Baselbiet auch möglich?' ein, die folgenden Wortlaut hat:

"Der Mord an «Marie» durch den Rückfalltäter Claude Dubois ist nicht nur schockierend und ausserordentlich tragisch, sondern er wirft auch ernsthafte Fragen bezüglich der Behandlung von gefährlichen Straftätern auf. Viele Menschen – nicht nur im Waadtland, sondern auch bei uns im Baselbiet – sind besorgt und fragen sich, weshalb kam es in diesem Fall zum offenen Vollzug mit elektronischen Fussfesseln. Der Fall «Marie» erinnert an die ebenso traurigen Rückfälle der Triebmörder Ferrari und Hauert. Wiederum muss man sich die kritische Frage stellen: Fehlt es uns an fähigen Psychiatern und Gutachtern respektive an mutigen Richtern, welche die Gesetze und rechtlichen Handhaben konsequent anwenden.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen.

- 1. Gibt es kantonal unterschiedliche Regelungen bezüglich offenem Vollzug?
- 2. Welche Praxis herrscht im Baselbiet bezüglich offenem Vollzug und der Anwendung von elektronischen Fussfesseln?
- 3. Welche Politik verfolgt das Baselbiet bezüglich der Verwahrung von gefährlichen Trieb- respektive Straftätern?
- 4. Welche konkreten Massnahmen zum Schutz von künftigen Opern sieht der Regierungsrat als umsetzbar? Genügen unsere Gesetze oder besteht in diesem Bereich allenfalls Handlungsbedarf?
- 5. Wäre ein Fall Marie/Dubois in unserem Kanton auch möglich?

Angesichts der traurigen Aktualität und des öffentlichen Interesses danke ich dem Regierungsrat für eine raschmöglichste Beantwortung."

## Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

## Vorbemerkungen:

Der Regierungsrat teilt die Bestürzung des Interpellanten über diesen tragischen Fall. Umso wichtiger ist es, genau zu prüfen, wo gegebenenfalls Schwachstellen liegen und welche Verbesserungen möglich sind. Letztlich ist Straf- und Massnahmenvollzug Arbeit mit Menschen, und Menschen sind nicht vollständig durchschau- und berechenbar. Zudem greifen mehrere Systeme (Vollzugsbehörden, Vollzugsinstitutionen, Therapeuten, Gutachter, Gerichte etc.) ineinander, was grosse Anforderungen an optimale Zusammenarbeit, Kommunikation und Schnittstellen stellt. Damit steht die möglichst gute Abklärung und Abwägung der Risiken und Möglichkeiten erst recht im Zentrum.

Zum Fall Dubois kann sich der Regierungsrat mangels ausreichender gesicherter Informationen nicht äussern; dazu wird der vom Kanton Waadt in Auftrag gegebene externe Bericht hilfreich sein. Selbstverständlich werden der Regierungsrat und als zuständige Direktion vor allem die Sicherheitsdirektion anhand dieses Berichts die notwendigen Überlegungen anstellen und gegebenenfalls Massnahmen treffen. Die bisherigen Informationen deuten darauf hin, dass sowohl die Vollzugsbehörde wie das Electronic Monitoring und die Fachkommission zur Beurteilung gemeingefährlicher Straftäter Herrn D. als gefährlich eingeschätzt und Vollzugslockerungen verweigert bzw. umgehend rückgängig gemacht haben. Wenig ist aber bislang bekannt zu den darauffolgenden Abläufen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens (Gutachten, Hintergründe des vollzugsrichterlichen Entscheids).

#### Frage 1:

Gibt es kantonal unterschiedliche Regelungen bezüglich offenem Vollzug?

## Antwort des Regierungsrates:

Gesetzlich nicht, das Strafgesetzbuch (StGB) umschreibt in Art. 74ff. die wichtigsten Grundsätze, die Lockerungen, die Progressionsschritte und deren Voraussetzungen. Die Vollzugskonkordate setzen mittels Richtlinien konkretere Kriterien und Vorgehensweisen fest Vollzugsbehörden bemühen sich mittels verschiedener Instrumente und (Fachkonferenzen, Informationsplattform) um fachlichen Austausch und Kohärenz. Unterschiede gibt es auch bei der Behördenorganisation, wobei das Waadtländer Modell -Vollzugsrichter - wenig verbreitet ist.

Faktisch ist die Praxis in den verschiedenen Kantonen nicht einheitlich, die Haltungen und Gewichtungen sind unterschiedlich und Gesetz sowie Richtlinien gewähren gewisse Ermessensspielräume. Diese werden von den zuständigen Stellen (Vollzugsbehörden) zum Teil unterschiedlich genutzt.

#### Frage 2:

Welche Praxis herrscht im Baselbiet bezüglich offenem Vollzug und der Anwendung von elektronischen Fussfesseln?

## Antwort des Regierungsrates:

Electronic Monitoring (EM) ist nur eines der möglichen Instrumente, Vollzugslockerungen zu organisieren und abzusichern. Die Frage zielt deshalb eigentlich auf die Praxis von Vollzugslockerungen allgemein bzw., was den vorliegenden Fall betrifft, die Gewährung von Arbeits- oder Wohn- und Arbeitsexternat.

Das StGB geht vom Grundsatz aus, dass Vollzugslockerungen zu gewähren sind, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind: sie gehören zum regulären Vollzugsverlauf. Dies deshalb, weil Vollzugslockerungen nicht in erster Linie "Vergünstigungen" sind, sondern unabdingbare Schritte der Resozialisierung, der Entwicklung hin auf ein straffreies Leben nach der Entlassung. Es sind auch wichtige Test- und Beobachtungsfelder, ob der Betroffene sich auf dem richtigen Weg befindet oder ob noch Korrekturen, weitere Massnahmen etc. nötig sind, bevor eine Entlassung (sei es bedingt oder wegen Erreichen der Straf- oder maximalen Massnahmedauer ohne Probezeit und ohne Möglichkeit von Weisungen etc.) erfolgen kann bzw. muss. Wir müssen uns vor Augen halten, dass praktisch alle Verurteilten früher oder später wieder in Freiheit gelangen. Es wäre also völlig abwegig und unverantwortlich, sie während der ganzen Zeit des Vollzugs sozusagen in Hochsicherheitstrakts zu verwahren und dann, am Ende der Strafe, völlig unvorbereitet in Freiheit zu entlassen - das wäre der perfekte Weg, um erhebliche Risiken für die Öffentlichkeit zu schaffen. Lockerungen sind also nicht "Kuscheljustiz", sondern die Arbeit mit Entwicklungen und Perspektiven zur Minimierung der Risiken nach der Entlassung.

Für diese Vollzugsentscheide ist die Vollzugsbehörde zuständig. Das StGB lässt gemäss Art. 77a StGB diese Vollzugslockerung zu, wenn "nicht zu erwarten ist, dass er (der Verurteilte) flieht oder weitere Straftaten begeht". Die Einschätzung, ob die Gefahr weiterer Straftaten besteht, ist schwierig. Die Vollzugsbehörde stützt sich dazu auf Informationen aus Gerichtsakten, Gutachten, Vollzugs- und Therapieberichten. Meist wird dies ergänzt durch eigene Abklärungen und Gespräche mit dem Verurteilten, der Vollzugsinstitution und weiteren Fachpersonen. Wenn die Vollzugsbehörde dennoch die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten kann (positiv oder negativ), ersucht sie gemäss Art. 75a StGB die Konkordatliche Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter um eine Beurteilung. Diese Kommission ist interdisziplinär zusammengesetzt, weil "Gemeingefährlichkeit" kein psychiatrischer Begriff ist, sondern eine Gesamtwertung aus verschiedenen Blickwinkeln beinhaltet.

Die Praxis in unserem Kanton ist, dass wir versuchen, in Umsetzung von Art. 75 StGB die Zeit des Vollzugs möglichst intensiv zu nutzen, um den Verurteilten in eine möglichst gute Lage zu versetzen, sein künftiges Leben straffrei zu verbringen. Vollzugslockerungen sind dabei ein wichtiges Element, weil nur so Lernprozesse und gleichzeitig Beobachtungen über das bisher Erreichte möglich sind. Solche Entwicklungen gehen oft nicht ohne Schwierigkei-

ten und Krisen. Diese sind sozusagen "Teil des Programms", sie zeigen, dass sich etwas bewegt; sie müssen frühzeitig wahrgenommen und entsprechend begleitet bzw. gegenüber Dritten "abgesichert" werden. Die Vollzugsbehörden suchen deshalb immer nach der richtigen Mischung von flankierenden Massnahmen, um die Risiken zu minimieren. Vollzugsöffnungen gibt es in vielerlei Formen, angefangen bei kurzen begleiteten Ausgängen über Sach- und Beziehungsurlaube (Art. 84 StGB), Arbeits- bzw. Wohn- und Arbeitsexternate (Art. 77a StGB) bis hin zur bedingten Entlassung (Art. 86 StGB). Externate können in verschiedenen, mehr oder weniger intensiv begleiteten bzw. kontrollierten Settings durchgeführt werden. Sind allerdings trotz aller möglichen Kautelen die Risiken nicht ausreichend abschätz- oder minimierbar, werden keine Öffnungsschritte gewährt.

Electronic Monitoring (EM), mit oder ohne GPS-Überwachung, kann Teil solcher Settings sein, sei es als Absicherung von Ausgängen und Urlauben oder der Externate. Oft wird es in unserem Kanton für die letzte Phase des Vollzugs als graduelle Überleitung in die vollständige Selbständigkeit (= vor der bedingten Entlassung) eingesetzt.

Das war, nach Zeitungsberichten, auch im Fall Dubois so: weil das Strafende näher rückte, wollte man testen, wie Herr D sich in einem freieren Rahmen zurechtfindet. Es stellte sich heraus, dass die früheren, negativen Verhaltensweisen von Herrn D. wieder in den Vordergrund traten. Deshalb hat die Waadtländer EM-Vollzugsstelle der Vollzugsbehörde den Abbruch des Externats und die Rückversetzung in den stationären Vollzug beantragt, was die Vollzugsbehörde auch kurzfristig verfügt und umgesetzt (umgehende Inhaftierung) hat. Die Frage, was allenfalls in der Folge (Rechtsmittelverfahren) schief gelaufen sein könnte, wird wohl der in Aussicht stehende Bericht erörtern.

#### Frage 3:

Welche Politik verfolgt das Baselbiet bezüglich der Verwahrung von gefährlichen Trieb- respektive Straftätern?

#### Antwort des Regierungsrates:

Die Anordnung von Verwahrung ist keine Frage der Politik, sondern der Rechtsanwendung seitens der Gerichte in Strafsachen. Der Regierungsrat kann dazu nur sagen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen klar geregelt sind (Art. 64 StGB), nämlich, verkürzt gesagt, dass eine schwere Straftat gegen Leib und Leben oder Freiheit vorliegen muss und

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Die Gutachter und Gerichte tun sich oft schwer mit der Frage, ob "die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 StGB keinen Erfolg verspricht". Meist kann man das nicht wissen,
bevor man es nicht versucht hat, insbesondere nicht bei sehr jungen Tätern wie im Fall
Dubois - aber der Versuch kann gefährlich sein. Immerhin besteht in Art. 62c Abs. 4 StGB die
Möglichkeit, eine Verwahrung nachträglich anzuordnen, wenn sich eine Therapie als erfolglos
erweist.

Zurzeit werden in unserem Kanton zwei Verwahrungen vollzogen (seit Jahren dieselben, das sind ja immer Langzeitfälle), und beide haben keinerlei Vollzugslockerungen. Vollständigkeitshalber soll aus Sicht des Vollzugs nicht unerwähnt bleiben, dass schweizweit Verwahrungsfälle nicht immer in geschlossenen, sondern auch in auf die spezifische Problematik des konkreten Falles spezialisierten Institutionen vollzogen werden. Damit wird langfristig der öffentlichen Sicherheit wesentlich besser gedient als mit einer blossen geschlossenen Strafanstalt. In den beiden BL-Fällen ist dies allerdings nicht der Fall, bei beiden zeigen sich bisher leider keine Ansätze für irgendwelche Fortschritte, deshalb gibt es keine Alternativen zur geschlossenen Platzierung.

#### Frage 4:

Welche konkreten Massnahmen zum Schutz von künftigen Opfern sieht der Regierungsrat als umsetzbar? Genügen unsere Gesetze oder besteht in diesem Bereich allenfalls Handlungsbedarf?

## Antwort des Regierungsrates:

Der Regierungsrat versteht diese Frage im Zusammenhang mit den vorangehenden im Kontext von Vollzugslockerungen und nicht generell auf künftige Opfer von Straftaten allgemein bezogen.

Dramatische Fälle wie dieser verschleiern die Tatsache, dass alle hunderte und tausende anderen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug Entlassene, darunter auch viele schwere Fälle, nicht oder nur im Bagatellbereich rückfällig werden. Das zeigt, dass das System insgesamt gut funktioniert und die negativen Fälle Einzelfälle sind. Weder Psychiatrie noch ausgefeilteste agogische Ansätze etc. sind allmächtig; sie funktionieren bei den meisten unserer Klientlnnen gut, aber bei einzelnen kann man einfach nichts erreichen. Für die gibt es auch Instrumente (Stichwort Änderung der Massnahme oder nachträgliche Verwahrung), aber wie gesagt, es geht hier um Menschen und da gibt es keine 100%ige Sicherheit. Es wäre deshalb verheerend, das ganze, weitestgehend gut funktionierende System wegen einiger weniger Ausreisser mittels untauglicher "Anpassungen" zu gefährden.

Auf kantonaler Ebene besteht zurzeit kein gesetzlicher Regelungsbedarf. Allerdings hat der Regierungsrat bei verschiedenen Gelegenheiten, zuletzt im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Sanktionenrechts, auf einige Punkte hingewiesen, wo im Bundesrecht (StGB, Strafprozessordnung) bezüglich Vollzugsaspekten, Kompetenzen, Verfahren etc. nachgebessert werden sollte. Diese Revision ist seit einiger Zeit hängig.

6

Frage 5

Wäre ein Fall Marie/Dubois in unserem Kanton auch möglich?

Antwort des Regierungsrates:

Wie einleitend bemerkt, kann es im Umgang mit Menschen nie 100%ige Sicherheit geben, also kann niemand sagen, in seinem Kanton sei ein solcher Fall gänzlich unmöglich. Wesentlich ist, dass die Behörden des Straf- und Massnahmenvollzugs bei der Prüfung und Anordnung von Vollzugslockerungen bestmögliche Professionalität und Fachkompetenz anwenden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Voraussetzungen in unserem Kanton erfüllt sind.

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann